

Polizeiverordnung

der Stadt Dommitzsch und der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Dommitzsch sowie dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 37 und § 39 Abs. 1 – 4 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 9, S. 358, 389) haben der Stadtrat der Stadt Dommitzsch am 05.12.2023 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin am 16.01.2024 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II - Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 5 Benutzung von Spiel-, Bolz- und Sportplätzen
- § 6 Haus- und Gartenarbeiten nicht gewerblicher Art
- § 7 Benutzung von Werkstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt III – Umweltschädliches Verhalten

- § 8 Tierhaltung
- § 9 Verunreinigung durch Tiere
- § 10 Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen
- § 11 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bekleben, Bemalen, Graffiti
- § 12 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

Abschnitt IV – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt V – Bekämpfung von krankheitsübertragenden Wirbeltieren

- § 14 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

Abschnitt VI – Anbringen von Hausnummern

- § 15 Anbringen von Hausnummern

Abschnitt VII – Sonstige Bestimmungen

- § 16 Gefährdung durch Bäume und Sträucher

Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen

- § 17 Zulassung von Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Dommitzsch (mit den Ortsteilen Commende, Mahlitzsch, Proschwitz, Wörblitz und Greudnitz) und den Gemeinden Elsnig (mit den Ortsteilen Elsnig-Waldsiedlung, Drebligar, Polbitz, Vogelgesang, Neiden, Döbern und Mockritz) und Trossin (mit den Ortsteilen Gniebitz, Hachemühle, Dahlenberg, Falkenberg und Roitzsch)

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen und Sportplätze.

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von der Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass die Allgemeinheit bzw. die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - (a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - (b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Benutzung von Spiel-, Bolz- und Sportplätzen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze ist nur in den Zeiträumen und für den dafür bestimmten Personenkreis entsprechend der im Einzelfall angebrachten Beschilderung erlaubt.

- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel-, Bolz- und Sportanlagen verboten,
 - a) zu rauchen,
 - b) jegliche Art von Waffen oder gefährliche Gegenstände mitzubringen,
 - c) jegliche Art von legalen und illegalen Drogen sowie alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten,
 - d) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Krankenfahrstühle und kommunale Dienst- und Wartungsfahrzeuge.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.
- (4) Für Ausnahmen von den Bestimmungen zur Benutzung von Spiel-, Bolz- und Sportplätzen im Rahmen von Veranstaltungen ist mindestens zwei Wochen vorher die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten nicht gewerblicher Art

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags vor 7.00 Uhr, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und nach 20.00 Uhr durchgeführt werden. Darüber hinaus dürfen werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr auch Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nicht benutzt werden.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenverordnung – 32 BimSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.)

§ 7 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen bzw. abzulegen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (u.a. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten

§ 8 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres geistig in der Lage ist.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagd- und Hütehunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, sowie Blinden- und Therapiehunde/-tiere.

§ 9 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf den in §2 genannten Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 10 Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen

Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen ist es untersagt, zu lagern. Lagern ist das behelfsmäßige Einrichten an einer Stelle zum Zwecke einer Unterkunft.

§ 11 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bekleben, Bemalen, Graffiti

- (1) Das unbefugte Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Beklebungen, Bemalungen oder Graffiti ist auf in §2 benannte Flächen und Anlagen sowie an Stellen die von Flächen im Sinne des §2 aus sichtbar sind verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für das genehmigte Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verboten zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 12 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

Das Waschen von Fahrzeugen einschließlich Motorraum- und Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

Abschnitt IV Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern, Lager- und Traditionsfeuern ist mindestens zwei Wochen vorher die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen. Lager- und Traditionsfeuer im Rahmen gemeindlicher Veranstaltungen sind zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (z. B. Feuerschale oder Feuertonne) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Gefährdung durch Rauch und Funkenflug entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Abschnitt V Bekämpfung von krankheitsübertragenden Wirbeltieren

§ 14 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden krankheitsübertragenden Tiere, insbesondere Ratten, zu bekämpfen. Die Feststellung und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Stadt Dommitzsch unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben

dem Eigentümer für die Bekämpfung krankheitsübertragender Wirbeltiere und die Anzeige verantwortlich.

Abschnitt VI Anbringen von Hausnummern

§ 15 Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern und kleinen lateinischen Buchstaben zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straßenseite zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im öffentlichen Interesse erscheint.

Abschnitt VII Sonstige Bestimmungen

§ 16 Gefährdung durch Bäume und Sträucher

- (1) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken hat dafür Sorge zu tragen, dass durch bauliche Einfriedungen, Hecken oder andere Pflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird. Im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen dürfen nur solche Einfriedungen und Pflanzungen erfolgen, die eine Höhe von 80 cm ab der Oberkante der Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Vorhandene Einfriedungen und Pflanzungen müssen auf einer Höhe von 80 cm gehalten werden. Als Sichtdreieck gilt der Bereich, der nötig ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, mindestens jedoch bis zum Auslaufen des vorhandenen Kurvenradius im soweit vorhandenen Bordverlauf.
- (2) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken hat dafür Sorge zu tragen, dass das Lichtraumprofil eingehalten wird. Der Lichtraum beträgt bei Geh- und Radwegen vor dem eigenen Grundstück 2,50 m und bei Fahrbahnen 4,50 m Höhe. Auch bei Straßenlampen und Verkehrsschildern müssen Hecken, Sträucher und Bäume so beschnitten sein, dass die Straßenlampen ihre Funktion erfüllen und die Verkehrsschilder problemlos zu lesen sind.

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

- (1) Von Verboten kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
- (2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer

vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
3. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Spiel-, Bolz- und Sportplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 auf öffentlichen Spiel-, Bolz- und Sportplätzen raucht, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mitbringt, Drogen aller Art konsumiert, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr anbietet oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufhält oder Motorfahrzeuge abstellt oder mit ihnen fährt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, außerhalb der erlaubten Zeit durchführt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern stellt bzw. ablegt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter, insbesondere von in Haushalten oder Gewerbetrieben angefallene Abfälle einbringt,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder geschädigt werden,
10. entgegen § 8 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 8 Abs. 3 ein Tier im öffentlichen Verkehrsraum ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen lässt, einen Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ohne eine geeignete Person führt,
12. entgegen § 9 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass die Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung durch Tiere verunreinigt werden bzw. diese nicht sofort beseitigt und umweltgerecht entsorgt
13. entgegen § 9 Abs. 2 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernhält,
14. entgegen § 10 auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen lagert,
15. entgegen § 11 Abs. 1 auf in § 2 dieser Verordnung benannten Flächen und Anlagen sowie an Stellen die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde plakatiert, beschriftet, bemalt, beklebt oder besprüht,
16. entgegen § 12 Fahrzeuge einschließlich Motorraum- und Unterbodenwäsche ohne auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen wäscht,
17. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer, Lager- oder Traditionsfeuer ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt,
18. entgegen § 13 Abs. 2 ein Feuer in nicht befestigten Feuerstätten, in nicht handelsüblichen Grillgeräten abbrennt oder eine Gefährdung durch Rauch und Funkenflug verursacht,
19. entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Rattenbefall und krankheitsübertragende Wirbeltiere nicht unverzüglich bekämpft und die Feststellung des Befalls sowie die Einleitung von Maßnahmen nicht anzeigt,
20. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
21. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht anbringt.
22. entgegen § 16 Abs. 1 Gehwege und Fahrbahnen durch bauliche Einfriedungen, Hecken oder andere Pflanzungen beeinträchtigt bzw. die vorgeschriebene Höhe für Einfriedungen und Pflanzungen überschreitet,

23. entgegen § 16 Abs. 2 das Lichtraumprofil nicht einhält oder durch Nichtbeschneidung von Hecken, Sträuchern und Bäumen die Funktion von Straßenlampen oder die Sicht auf Verkehrsschilder beeinträchtigt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von 5 bis 5.000 € geahndet werden.

§ 19 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze sowie spezialrechtlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für den Zeitraum von zehn Jahren, wenn sie nicht vorher in Teilen oder ganz aufgehoben wird.

Dommitzsch, 17.01.2024



Schlobach
Bürgermeister

